

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 14/16 B

L 4 KR 156/13 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 582/11 (SG Würzburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

BKK Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

BKK Pflegekasse Mobil Oil,
Friedenheimer Brücke 29, 80639 München,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter B e c k und die
Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger als Promotionsstudent in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 30.9.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Allein die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Der Kläger stützt seine Beschwerdebegründung vom 22.1.2016 ausdrücklich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 5 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entschei-



derung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

6 Der Kläger macht eine Abweichung des LSG-Urteils von der Rechtsprechung des BVerfG geltend (*S 2 Beschwerdebegründung*) und rügt einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, indem immatrikulierte Promotionsstudenten im Vergleich zu den übrigen immatrikulierten Studenten anders behandelt würden, obwohl keine Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, die die ungleiche Behandlung rechtfertigten (*S 10 Beschwerdebegründung*). Der Kläger legt damit entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht ausreichend eine entscheidungserhebliche Abweichung dar. Er entnimmt bereits weder der angefochtenen Entscheidung des LSG noch einer konkreten Entscheidung des BVerfG tragende abstrakte Rechtssätze, die er zum Nachweis einer Abweichung gegenüberstellt, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, das LSG-Urteil weiche "von der ständigen Rechtsprechung" des BVerfG zu Art 3 Abs 1 GG ab (*unter Bezugnahme auf die sog "neue Formel" nach BVerfGE 55, 72 ff und BVerfGE 82, 126 ff; S 10 Beschwerdebegründung*). Soweit der Kläger dazu ua vorträgt, die Berufung hätte nicht zurückgewiesen werden dürfen, "hätte das Bayerische LSG die verfassungsrechtlich garantierte Gleichbehandlung bei der Auslegung des § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V korrekt beachtet" (*S 11 Beschwerdebegründung*), berücksichtigt der Kläger nicht hinreichend, dass eine zulässige Rüge der Divergenz die Darlegung eines Widerspruchs im Grundsätzlichen voraussetzt. Dies erfordert den Vortrag, dass das LSG den mit der Rechtsprechung zB des BVerfG nicht übereinstimmenden Rechtssatz seiner Entscheidung zugrunde gelegt, insoweit eine die Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt, im Ergebnis also der abweichenden Rechtsprechung im Grundsätzlichen widersprochen hat. Dagegen genügt nicht ein Rechtsirrtum im Einzelfall, also zB fehlerhafte Subsumtion, unzutreffende Beurteilung oder Übersehen einer Rechtsfrage (*vgl zum Ganzen zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 14 mwN*). Im Kern seines Vorbringens - sowohl zur Anerkennung des Promotionsstudiums als Studium iS von § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V als auch zur Berücksichtigung der Zeit seiner Wehrdienstpflicht (*S 12 Beschwerdebegründung*) - rügt der Kläger insoweit nur eine unrichtige Rechtsanwendung durch das LSG. Hierauf kann er sich aber im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht berufen.

7 2. Der Kläger hat mit seinem Vortrag auch keinen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hinreichend dargelegt. Soweit der Kläger auf S 8 der Beschwerdebegründung möglicherweise sinngemäß die Frage aufwerfen will, ob ein Promotionsstudium unter Berücksichtigung von Art 3 Abs 1 GG ein Studium iS von § 5 Abs 1 Nr 9 SGB V darstellt, genügt er den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage - ihre Qualität als hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfrage unterstellt - nicht. Wird in der Beschwerde eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter Einbeziehung der



einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufzeigen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschluss vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Die Beschwerdebegründung muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Eine Auseinandersetzung mit höchstichterlicher Rechtsprechung fehlt hier aber völlig. Der Kläger beschränkt sich auch insoweit unzureichend auf die Aussage, es werde der allgemeine Gleichheitssatz verletzt und Studenten der Promotionsstudiengänge würden "schlicht unsachlich benachteiligt" (*S 10 Beschwerdebegründung*).

- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)